

Brüssel, den 16. Juli 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0231 (NLE)

11556/25
ADD 1

CYBER 212
COPEN 211
JAI 1067
COPS 382
RELEX 999
JAIEX 79
TELECOM 244
POLMIL 210
CFSP/PESC 1148
ENFOPOL 269
DATAPROTECT 154

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 417 annex
Betr.:	ANHANG 1 des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2025) 417 final.

Encl.: COM(2025) 417 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025
COM(2025) 417 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

ANHANG I

Vorbehalte und Notifikationen

1. Die Union und die Mitgliedstaaten handeln in Bezug auf Vorbehalte, Erklärungen, Notifikationen oder Mitteilungen und sonstige Erwägungen wie nachstehend angegeben.

VORBEHALTE

2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität enthält keine eigene Bestimmung über Vorbehalte. Es gestattet einer Vertragspartei jedoch ausdrücklich, zu erklären, dass sie von einem der Vorbehalte Gebrauch macht, die in einigen Artikeln des Übereinkommens vorgesehen sind (Artikel 11 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b letzter Teil, Artikel 42 Absatz 5 sowie Artikel 63 Absätze 3 und 4).
3. Auf dieser Grundlage bringen die Union und die Mitgliedstaaten einen Vorbehalt nach Artikel 63 Absatz 3 dahin gehend an, dass sie sich hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten nicht als an Artikel 63 Absatz 2 gebunden betrachten.
4. Wenn Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, eigene Vorbehalte zu Angelegenheiten, die in die nationale Zuständigkeit fallen, anzubringen, unterrichten sie die Kommission zwei Monate im Voraus.
5. Da die Menschenrechtsbedingungen und -garantien, die in diesem Übereinkommen, unter anderem in Artikel 6, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 24, Artikel 36, Artikel 37 Absatz 15 und Artikel 40 Absatz 22, anerkannt und vorgesehen sind, Teil seines Ziels und Zwecks sind, bringen die Mitgliedstaaten keine Vorbehalte zu diesen Artikeln an. Gegen solche Vorbehalte von Vertragsparteien des Übereinkommens, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, sollte Einspruch erhoben werden, da sie Ziel und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen.

NOTIFIKATIONEN

6. Das Übereinkommen verpflichtet eine Vertragspartei zu Notifikationen nach Artikel 40 Absatz 12 Buchstabe c und Absatz 13, Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 67 Absatz 1.
7. Das Übereinkommen verpflichtet eine Vertragspartei ferner, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Namen und die Anschrift einer Behörde mitzuteilen, die für die Stellung oder Entgegennahme von Ersuchen um Auslieferung oder vorläufige Festnahme nach Artikel 37 Absatz 19 zuständig ist.
8. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Namen und die Anschrift einer Behörde mit, die für die Stellung oder Entgegennahme von Ersuchen um Auslieferung oder vorläufige Festnahme nach Artikel 37 Absatz 19 zuständig ist, und setzen die Kommission davon in Kenntnis.
9. Die Union und die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die zentrale Behörde oder die zentralen Behörden, die für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen nach Artikel 40 Absatz 12 Buchstabe c

zuständig und dazu befugt ist bzw. sind, und setzen die Kommission davon in Kenntnis.

10. Die Union und die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die von den Mitgliedstaaten akzeptierte(n) Sprache(n) nach Artikel 40 Absatz 13 und setzen die Kommission davon in Kenntnis.
11. Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die rund um die Uhr erreichbare Kontaktstelle nach Artikel 41 Absatz 2, führen ein aktualisiertes Verzeichnis der Kontaktstellen und setzen die Kommission davon in Kenntnis.
12. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Kündigung des Übereinkommens nach Artikel 67 Absatz 1 zu notifizieren, es sei denn, der Rat hat den Beschluss gefasst, dass die Union das Übereinkommen kündigen sollte.